



Steuereinheiten Juristische Personen 2001 – 2010

Jahr	Einheiten Staat	Einheiten Zuschlag *	Einheiten Total
2010 **	3.0	4.0	7.0
2009 **	3.0	4.0	7.0
2008 **	3.0	4.0	7.0
2007	3.3	4.0	7.3
2006	3.3	4.0	7.3
2005	3.5	4.0	7.5
2004	3.5	4.0	7.5
2003	3.5	4.0	7.5
2002	3.6	4.0	7.6
2001	3.6	4.0	7.6

* Seit der Steuerperiode 2001 existieren keine Steuereinheiten auf Ebene der einzelnen Gemeinden mehr. Gemäss Art. 3 Abs. 2 StG wird anstelle der Gemeindeeinheiten ein fester Zuschlag von 4.0 Einheiten erhoben, welcher auf dem gesamten Kantonsgebiet gilt. Die Steuereinheit der Staatssteuer bestimmt sich nach Art. 3 Abs. 3 StG.

** Ab der Steuerperiode 2008 wird der Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gesamthaft mit 6% besteuert (das heisst ohne Multiplikation mit Steuereinheiten und auf dem gesamten Kantonsgebiet; Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 77 StG).

Dies bedeutet, dass die Steuereinheiten lediglich Anwendung finden bei der Berechnung der Kapitalsteuer (Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 90 Abs. 1 lit. b StG) sowie der Gewinnsteuern von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen (Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 83 StG).